

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XL.

Luzern, den 19. December.

Gesetzgebung.

Bericht der Commission des Senats uber zwei Beschlusse des gr. Rathes vom 5. Dec., die Errichtung eines Nationalarchivs und einer Bibliothek der Gesetzgebung betreffend, den 12. Dec. vorgelegt von Usteri.

(Die Beschlusse finden sich abgedruckt im Republ. S. 311.)

Sie haben uns B. S. aufgetragen, Ihnen einen Bericht uber den Beschlu vom 5ten d. M., der die Errichtung eines Nationalarchivs und einer Bibliothek der gesetzgebenden Rathe verordnet, vorzulegen.

Die erste dieser beiden Anstalten — das Nationalarchiv, ist die Erfullung eines Wunsches, der wiederholt schon vor mehreren Monaten im Senat ist geussert worden. In der That kann es schwerlich in Zweifel gezogen werden, da die Urkunden der Gesetze, und der Traktaten, welche die Nation verbinden, unter der Aufsicht der Stellvertreter der Nation, von denen die Gesetze sind gegeben und die Traktaten sanctionirt worden — mussen aufbewahrt werden. Der vollziehenden Gewalt, die an diese Gesetze und Traktaten gebunden und fur ihre Vollziehung verantwortlich ist, konnen unmoglich jene Urkunden uberlassen werden.

Die vorgeschlagene Errichtung eines unter der unmittelbaren Aufsicht der Gesetzgebung stehenden Nationalarchivs, kann also Ihres Beifalles gewi sein.

Es ist ein Nationalarchiv der helvetischen Republik, welches errichtet werden soll, und also nicht von einer Vereinigung der verschiedenen Archive der helvetischen Eidgenossenschaft die Rede; wohl aber werden allenfalls in Kraft des 2ten § des 2ten Art. die noch in Kraft sich befindenden und die Nation bindenden alteren Traktaten aus den Kantonsarchiven gezogen werden konnen; in allen Fallen aber wird das Nationalarchiv nach dem 4 § die Register aller besondern und Nationalarchive enthalten.

Die Commission findet die Aufzahlung dessen, was im Nationalarchiv aufbewahrt werden soll, zweckmassig und glaubte sich bei einer etwa moglichen Unvollstandigkeit desselben um so weniger aufhalten zu mussen, als der 2te § des 2ten Art. sagt, das Archiv

werde auch alles dasjenige enthalten, was die gesetzgebenden Rathe darcin niederzulegen in der Folge beschliessen werden.

Die Vereinigung dieser ersten Anstalt mit dem zweiten, der Bibliothek der Gesetzgebung, scheint ebensowohl an sich selbst zweckmassig als onomisch vortheilhaft zu seyn. Warum sollten die gedruckten Grundlagen und Hilfsmittel unsrer Arbeiten, die Acten der Gesetzgeber aller Zeiten und aller Volker, die Arbeiten des Genies, denen die Menschheit vorzugsweise ihre Fortschritte, die Freiheit ihre schonsten Siege dankt, nicht neben den schriftlichen Urkunden unserer Republik ihre Stelle finden? Es wird Helvetiens republikanisches Archiv der klassischen Nachbarschaft nicht unwurdig seyn; es wird Documente der Gerechtigkeit, der Humanitat, des Edelmuthe, der Treue und des schweizerischen Wiederstandes enthalten.

Die Errichtung einer ausgewahlten Bibliothek fur die Gesetzgebung, darf Euch B. R. Eure Commission um so weniger empfehlen, als schon bei der ersten Berlesung des Beschlusses, Euer allgemeiner Beifall dem Vorschlage entgegen kam.

Es lat sich wahrhaftig kein groeres und dringenderes Bedurfnis fur uns und unsere Arbeiten denken; in einer Stadt, die uns nicht eben einen Ueberflus offentlicher Bibliotheken darbieten kann — zum Theil selbst von unsern Privatbuchersammlungen getrennt, bedurfen wir einer unsern Beschaftigungen angemessenen ausgewahlten Buchersammlung; wie wollen wissen, wie die Gegenstande unserer Arbeiten vor uns sind angesehen, behandelt und bearbeitet worden; wir wollen die Einsichten, die Kenntnisse, die Erfahrungen — wir wollen auch die Irrthumer unserer Vorganger benutzen. Wir sind alle — mogen wir nun etwas mehr oder weniger wissenschaftliche Kultur, und standlich im Fall, eine Menge von philosophischen, historischen, politischen Ausgaben, Daten, Bestimmungen u. s. w. mit denen wir zwar nicht unbekant, die aber nur unbestimmt und fluchtig in unserm Gedachtnis aufbehalten geblieben sind, dadurch da wir sie in ihren Quellen wieder auffuchen und vor Augen nehmen — uns zu erneuern.

Um bestimmen zu können, welche wissenschaftliche Fächer eine den Gesetzgebern gewidmete Bibliothek enthalten müsse, ist erst Bestimmung der Kenntnisse nöthig, die den Gesetzgebern unentbehrlich sind. Eine Staatsverfassung muß auf das Recht gegründet seyn; denn ihr Zweck ist sicherste und freieste Ausübung der Menschenrechte: also Kenntniß des Menschen oder Naturrechts, ist die erste Kenntniß, die sich dem Gesetzgeber darstellt, der sich von seinen Pflichten gründlich unterrichten will; aber jedes Recht stützt sich auf die ersten Gründe der Sittlichkeit, die allein den Menschen des Rechts fähig machen; Studium der Grundsätze der Moral und des Naturrechts, in wie fern sie in der Natur des Menschen gegründet sind und ihrer Anwendung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse des Menschen, ist daher erstes Bedürfniß des Gesetzgebers. Also alle Meisterwerke, die in alten und neuern Zeiten Epoche gemacht oder die Fortschritte der Kenntnisse in diesen wahrhaft menschlichen Wissenschaften befördert haben, machen die erste Bücherklasse in der Bibliothek für Gesetzgeber aus.

Die allgemeine Staatswissenschaft — und alle Zweige der besondern, werden die zweite wesentlichste Abtheilung der Bibliothek bilden.

Die vorzüglichsten historischen Werke, unter denen die das Vaterland betreffenden Schriften billigermaßen mit mehrerer Ausdehnung zu wählen sind, können eine dritte

Und die wichtigsten Wörterbücher und Encyclopädischen Werke eine vierte Abtheilung bilden.

Eure Commission, B. R. müßte billig fürchten, Euch zu ermüden, wenn sie in die detaillirte Analyse aller dieser Abtheilungen eintreten und Euch eine Arbeit vorlegen wollte, die zweifelsohne eine der ersten der von Euch zu wählenden Commissarien seyn wird.

Wir erlauben uns nur noch eine Bemerkung, die uns für zweckmäßige Wahl der Bücher wesentlich zu seyn scheint. Es giebt eine künstliche und eine populäre Behandlung des Kenntnißstoffes. Die Kunstmethode ist die Methode der schärfsten Bestimmung der Begriffe, ihrer genauesten Verkettung; ihre Sprache ist die Sprache der Abstraction, der technischen unter den Denkern geläufigen Begriffe. Die populäre Methode hingegen vermeidet diese künstlichen Ausdrücke, bringt alles der Anschauung und der gemeinen Beobachtung nahe, und passet auf diese Weise jede Art der Kenntnisse denjenigen an, die nicht im Fall gewesen sind, die strengere wissenschaftliche Methode, die Sprache der Denker, die in den Wissenschaften die erste Bahn gebrochen haben, zu erlernen. — Bei der Wahl der Bücher für die Gesetzgebungsbibliothek muß also auf die Wahl der Meisterwerke in beiden Methoden Rücksicht genommen werden.

Wir gehen nun zu den folgenden Artikeln der Resolution über; der 4te Art. verordnet:

» Jeder Rath ernannt einstweilen einen Commis-

sar aus seinem Schooße, der die Aufsicht für die ersten Einrichtungen dieser Anstalten haben wird.“

Da der gegenwärtige Beschluß eigentlich nur die Errichtung des Archivs und der Bibliothek verordnet, — so sind nun noch eine Menge Detailbestimmungen nothwendig; es müssen Organisationsgesetze für beide Institute entworfen und den gesetzgebenden Räten zur gesetzlichen Bestimmung vorgelegt werden; diese Arbeiten sind den Commissarien beider Räte übergeben. Es ist ganz natürlich, daß jeder Rath einen wähle, da beide Institute ihrer Natur nach für beide Räte gleichmäßig bestimmt seyn müssen. Das Zusammentreten der Commissarien beider Räte wird man eben so wenig für etwas constitutionwidriges ansehen können, als wenn etwa die Saalinspektoren beider Räte zu einer gemeinschaftlichen Verabredung zusammentreten; es ist hier von keinem Theile der legislativen Verrichtungen die Rede; sondern von einem Institute, das zum Dienste der Gesetzgeber bestimmt ist.

Der 5te Art. verordnet, daß die Commissare nicht einzeln, sondern immer gemeinschaftlich handeln sollen; er bedarf keiner Erklärung.

Der 6te endlich verordnet, daß wenn die Commissarien Einrichtungen oder Ankaufe nöthig finden, so sollen sie der Gesetzgebung den Vorschlag thun, die darüber auf constitutionelle Weise und nach Gutbefinden, Beschlüsse fassen wird. Dieser Artikel kommt allen Bedenklichkeiten über den Kostenaufwand, welchen allenfalls diese Institute verursachen möchten, zuvor — Die Räte werden in jedem Fall über das Bedürfniß und über das Vorhandenseyn der Befriedigungsmittel desselben entscheiden und nicht anders als auf eine unsern Finanzen angemessene Weise dabei verfahren; — die Vollmachten der Commissarien sind sehr zweckmäßig beschränkt.

B. R. Eure Commission rath Euch einmüthig zur Annahme eines Beschlusses, der uns nebenher auch ein nicht unbedeutendes Mittel zu seyn scheint, Kenntnisse und Wissenschaften und den Geschmack an denselben in Helvetien zu verbreiten. Es geht uns mit vortreflichen Büchern wie mit vortreflichen Menschen. Wir wünschen oft in ihrer Gesellschaft zu seyn und ihren Umgang zu genießen; und die vortreflichen Bücher sind zu Erfüllung dieser Wünsche gefälliger, als es die vortreflichen Menschen meist nicht seyn können. Der öftere Gebrauch einer Bibliothek lernt uns Reichthümer kennen, die uns mehr oder weniger neu sind; so werden die Stellvertreter des Volkes die von Zeit zu Zeit in ihre Heimath zurückkehren, jeder in seiner Gegend die Kenntniß der wichtigsten und nützlichsten Schriften verbreiten.

Die Fortschritte der Wissenschaften sind grenzenlos, denn wir sehen ihr stätes Fortschreiten, aber nicht die Grenzen, die ihnen gesteckt seyn sollten; vom dem Fortschreiten der Wissenschaften hängt die Verbesserung des Menschengeschlechts ab, die eben

falls als grenzenlos angesehen werden kann, weil jene Fortschritte unbeschränkt sind.

Sie erkennen B. N. in diesen Worten einen unsterblichen Weisen, einen Märtyrer der Freiheit, einen der größten Männer des Jahrhunderts; mit Ehrfurcht nennen wir deinen Namen, o Condorcet, — Wo immer ein neuer Tempel den Wissenschaften eröffnet wird, da ist auch deinem Ruhme ein neuer Altar errichtet.

Sie haben Ihrer Commission einen 2ten Beschluß vom 5ten d. M. betreffend die vorläufige Einrichtung des decretirten Nationalarchivs und der Bibliothek der Gesetzgebung, übergeben.

Die Commission billigt den 1. und 2ten Art. desselben. Sie hält die für die ersten Einrichtungen und Ankäufe zu bewilligenden 4000 Franken, der Sparsamkeit, welche unsre Finanzen erheischen, angemessen — und glaubt die 4 Exemplare, welche die Bibliothek von allen in Helvetien gedruckten Schriften verlangt, seien mit Rücksicht auf verschiedene, noch nicht vorhandene, aber gewiß in der Folge anzulegende Bibliotheken bei verschiedenen Nationalbildungs- und Erziehungs-Instituten verlangt worden, so daß alsdann die Bibliothek ihre überflüssigen Exemplare an jene neuen Anstalten abgeben wird; eine lästige Auflage kann die Commission in diesen 4 Ex. um so weniger finden, als vormals in einzelnen Kantonen wohl die doppelte Zahl Exemplare nur an Censoren und sogar Censurschreiber mußte abgegeben werden — und jeder helvetische Bürger seine litterarischen Arbeiten mit Vergnügen in den Sammlungen der Nation niederlegen wird.

Dagegen kann Euch die Commission die Annahme des 3ten und 4ten Art. des Beschlusses unmöglich anrathen. Dieselben bestimmen, es soll der Briefwechsel, welchen das Archiv und die Bibliothek, im Innern der Republik sowohl als im Ausland zu führen im Fall seyn werden — von der Commission des grossen Rathes besorgt werden.

Der Beschluß selbst erklärt sich nicht näher, von was für einer Commission des grossen Rathes hier die Rede ist; indessen läßt sich leicht errathen, daß von der über die litterarischen Nationalschätze Helvetiens niedergesetzten Commission die Rede seyn soll; da aber einerseits die Commissionen der beiden Räte nur temporell sind, von jedem Rath jeden Augenblick nach Belieben aufgehoben, oder abgeändert werden können; andererseits nicht einzusehen ist, warum die Commissarien des Archives und der Bibliothek, für ihre Correspondenz sich an eine Commission des grossen Rathes wenden und dieselbe durch diese besorgen lassen sollten — endlich auch die Gleichheit, die zwischen der Aufsicht, welche beide Räte durch ihre Commissarien über jene beiden Institute haben sollten, einigermaßen verletzt zu seyn scheint, wenn die Correspondenz einzig durch eine Commission des Gr. Rathes besorgt wurde, so rath die Commission zur Verwerfung die-

ses Beschlusses, in Hoffnung der Gr. R. werde bald die getadelten Artikel abändern.

Der erste Beschluß ist hierauf einmüthig angenommen und der zweite verworfen worden.

Grosser Rath, 6. December.

(Fortsetzung.)

Carrard glaubt, man verstehe die Botschaft unrichtig, indem dieselbe kein außerordentliches Tribunal bestimmt fodert, sondern nur die Menge von Angeklagten, die Langsamkeit der Gerichte und den selbst den Angeklagten nachtheiligen Rechtsgang vorstellt, und für Maassregeln dagegen bittet. Man tritt nun mit dem 9ten Titel der Constitution auf, und will lieber die Republik zu Grunde gehen lassen, als von dieser abweichen; dieß ist soviel gesagt als wie einst ein Arzt sagte: „gleichviel ob der Kranke sterbe, wann er nur unter den Händen der Facultät stirbt.“ — Die Constitution ist für die Republik da, und diese muß erst erhalten seyn. Wir haben eine Commission über den Rechtsgang, können wir nicht auch einer Commission den Auftrag geben uns einen Rechtsgang zu entwerfen für die Criminaljustiz gegen Staatsverbrechen: ich stimme daher der Niederlegung einer solchen Commission bei. Uebrigens aber haben wir schon Gesetze gegeben die das Direktorium in Stand setzen nöthigenfalls außerordentliche Maassregeln ohne weitere Bevollmächtigung zu treffen, und könnten also auf dieses begründet, zur Tagesordnung über diese Botschaft gehen. Rubin sagt, gerne gaben wir schon einigemal dem Vollziehungsdirektorium eine außerordentliche Gewalt, weil wir fühlten, daß der Beibehaltung der Grundsätze die Grundsätze selbst einige Zeit zuweilen aufgeopfert werden müssen. Allein in vollziehender Rücksicht kann leicht etwas gethan werden, was in richterlicher Rücksicht nicht angewandt werden darf: er glaubt also da in Rücksicht der Staatsverbrechen über die die Constitution selbst den allgemeinen Rechtsgang bestimmt, nie keine Geschworenengerichte statt haben können, und dieser Rechtsgang von dem über andere Gegenstände verschieden seyn muß, so sollte eine Commission niedergesetzt werden, welche ein Gutachten über den Rechtsgang in den Criminalfällen wegen Staatsverbrechen vorzulegen beauftragt werde.

By der sieht nicht daß solche Gegenstände in der Botschaft enthalten sind, wie Escher und Secretan darin sehen wollen: da aber die Constitution schon Anweisung giebt, wie die Rechtspflege bewacht werden muß, so wünscht er einzig daß eine Commission über einen zweckmässigeren Rechtsgang in diesen Fällen ein Gutachten vorlege.

Noch wollte Carrards letzten Antrag wiederlegen, dieser zieht aber denselben zurück, nun bemerkt er, daß in dem Fall von Aufruhr ganzer Distrikte, sehr leicht in der grossen Zahl von Beklagten sich Unschuldige vorfinden können gegen die der langsame Rechtsgang un-

gerecht ist: zudem sind in solchen Fällen Straffen, die erst nach einigen Monaten in Anwendung kommen, unzumuthlich; daher muß auf irgend eine Art diesen auffallenden Nachtheilen abgeholfen werden: kann dieses in den constitutionellen Formen geschehen, wohl an so thun wir dieß, wäre aber dieser Zweck auf diese Art nicht erreichbar, so sollen wir die Republik auch durch andere Mittel zu retten suchen, weil dieses immer unser Hauptaugenmerk seyn muß: er begehrt also eine Commission die nach diesen Grundsätzen uns ein Gutachten vorlegen.

Custor stimmt Ruhn bey, und hofft wie man die zu schnelle Rechtspflege im Canton Linth zu hindern wußte, werde auch dieser Langsamkeit abgeholfen werden können. Herzog folgt. Die Botschaft wird einer Commission überwiesen, in die Ruhn, Hecht, Blatmann, Broye und Arb geordnet werden.

Spengler legt im Namen einer Commission ein neues etwas abgeändertes Gutachten über Besteuerung von Verunglückten vor, und begehrt Dringlichkeitserklärung. Escher bemerkt daß die Commission den Auftrag hatte, ein provisorisches Steuerreglement zu entwerfen, bis auf eine allgemeine und zweckmäßigere Art die Unglücksfälle erleichtert werden können; da nun aber dieses provisorische Steuerreglement so lange ausblieb, so hat das Directorium ein sehr zweckmäßiges Steuerreglement bestimmt, welches für einmal genügt: daher begehrt er Vertagung dieses Gutachtens.

Spengler fodert Tagesordnung über Eschers Antrag. Ruhn fodert daß der Rapport dem Reglement zufolge 6 Tag auf dem Bureau liegen bleibe. Dieser Antrag wird angenommen.

Folgendes Gutachten wird zum zweytenmal verlesen und in Berathung genommen.

1) In keinem Corps einer öffentlichen Gewalt und in keinem Tribunal sollen künftighin Bürger zugleich Mitglieder seyn können welche im Grad von Geschwisterkind oder näher Blutsfreund, oder sich durch Heyrath als leibliche Schwäger, Schwiegervater und Schwiegersohn verwandt wären.

2) Die wirklich angestellten öffentliche Beamtete eines Corps oder Tribunals welche sich in dem einen oder andern, dieser oben bestimmten Grade verwandt oder verschwägert wären, bleiben bis auf die Zeit in ihren Stellen wo sie constitutionsmäßig heraustreten.

3) Diejenige Beamtete eines Corps, die während ihrer Amtszeit in einem der obigen Grade, sich verschwägern, bleiben alsdenn ebenfalls bis zu ihrem constitutionsmäßigen Austritte in ihren Stellen.

4) Keine öffentliche Auctoritäten oder Beamtete, sollen von Ihnen unmittelbar zuwählende nächste Unterbeamtete aus Bürgern wählen können, welche denselben in dem im ersten Artikel des Gesetzes genannten Grade verwandt sind.

5) Von diesem Gesetz sind ausgenommen, die Wahlcorps, die gesetzgebenden Ráthe, die Militärstel-

len und die Schreiberstellen der nicht richterlichen Canzleyen. Doch geht diese Ausnahme die Stelle eines Kriegsministers, Obergenerals und Generalsekretärs des Vollziehungsdirectoriums nicht an, als welche Beamtete nicht mit einem Mitgliede des Vollziehungsdirectoriums in dem im ersten Artikel dieses Gesetzes genannten Grade verwandt seyn dürfen.

6) Kein Bürger kann bei mehr als einen richterlichen Tribunal zugleich eine Stelle bekleiden oder versehen, ausgenommen die Schreiber und Weibel der Friedensrichter.

Huber fodert daß auch noch die Verwandtschaften durch Heyrathen im nächsten Grad beygefügt werden. Herzog stimmt bey, so auch Ruhn welcher die ersten §§ deutlicher abfassen will.

§ 1) Koch bemerkt daß die Redaction verbessert werden müsse, weil durch dieselbe wann Hubers erster Antrag angenommen wird, sich Beamtete nicht durch Heyrath verschwägern durften ohne daß einer von ihnen seine Stelle verliere: er begehrt also zu bestimmen, daß keine solche Verwandte gewählt werden sollen. Custor unterstützt den § gegen Koch, weil es nicht um die Erwählung zu thun sey, sondern daß nicht Schwäger neben einander in einem Tribunal sitzen. Tomamichel stimmt Koch bey. Koch vertheidigt sich gegen Custor und Custor wiederum gegen Koch. Ruhn schlägt zur näheren Bestimmung von Kochs Antrag zwey neue §§ vor. Weber wies dersezt sich der Beyfügung der Schwägerschaftsverwandtschaft in diesem Vorschlag und unterstützt also ganz das Gutachten. Der § wird mit Ruhns Antrag angenommen.

§ 3) Schlumpf will auch hier die im ersten § beygefügte Bestimmungen beyfügen. Koch stimmt ganz Schlumpf bey, eben so auch Jomini und Huber. Graf bemerkt daß schon ein Gesetz über diesen Gegenstand den 30. Aprill gemacht wurde. Schlumpf beharrt, weil es jezt um ein allgemeines Gesetz zu thun ist. Der § wird mit Schlumpfs Bemerkung angenommen.

§ 3) Koch bemerkt daß niemand mit dem Vollziehungsdirectorium, sondern nur mit einzelnen Directoren verwandt seyn kann, und fodert also in dieser Rücksicht Redaktionsverbesserung. Huber stimmt diesem Antrag bey, welcher angenommen wird.

§ 4) Koch will auch die Redaction so verbessern daß Schreiber und Weibel nicht in dieses Gesetz begriffen werden. Huber stimmt in Rücksicht der Weibel Koch bey. Secretan will Kochs Bemerkung nur auf die Friedensgerichte ausdehnen. Dieser Antrag wird angenommen.

Nachmittags Sitzung.

Joseph Schmalholz aus Schwaben bittet um Antwort über seine lange eingesandte Heyrathsbittechrift. Custor fodert von der hierüber niederge-

letzten Commission in 8 Tagen einen Rapport. Dieser Antrag wird angenommen.

Anna Muser aus dem Grindelwald bittet um Legitimation ihrer unehelichen Tochter und Fähigkeit durch Testament zu erben. Schlumpf fodert Vertagung bis zum Gesetz. Carrard will diese einfache Legitimation wie gewohnt sogleich gestatten. Dieser letztere Antrag wird angenommen.

David Fabren, Bauinspektor in Nidau bittet um Verbehalten einer kleinen Leibrente, die ihm die ehemalige Bernerische Regierung zusicherte. Auf Carrards Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

Valer. Gillich aus Würzburg begehrt in der Schweiz sich niederlassen zu können und wird hierzu von Kapinat, fränkischem Commissair empfohlen. Carrard fodert Tagesordnung, begründet auf das Gesetz über die Fremden. Graf wünscht eine Untersuchungscommission, weil dieser Bittsteller in fränkischen Diensten steht und also keinen Heimathschein erhalten kann. Schlumpf und Merz stimmen Carrard bei. Huber stimmt Graf bei. Carrards Antrag wird angenommen.

23 Unterschriften von Mildern im Lemau begehren Bezahlung eines rückständigen Solds. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Die Gemeinde Montreux im Lemau fodert zu standhafter Beforgung der Angelegenheiten der Republik auf, und anbietet ihr Vermögen und ihre Arme zur Beschügung der Freiheit und der Republik und ihre Bürger versichern, daß sie auch im Tode für das Vaterland noch freudig ausrufen werden: es lebe die Republik!

Das Direktorium übersendet einen Brief von B. Strubi von Steffisburg, der dasselbe seines warmen Patriotismus versichert und über die Feinde der Republik siegen oder sterben will.

Schlumpf hofst, das Schweizerblut würde fürchterlich sprudeln, wenn unsre Freiheit angegriffen würde und fodert für diese erste Zuschrift ehrenvolle Meldung. Custor folgt und begehrt für beide Zuschriften ehrenvolle Meldung. Huber stimmt mit Freuden der ehrenvollen Meldung bei. Tomini folgt um so viel mehr, da die Gemeinde schon vor der Revolution sich von den Feodallasten freigekauft hatte, und sie also überhaupt von der Revolution wenig ökonomischen Vortheil hat. Einmüthig wird ehrenvolle Meldung erkannt.

Müller Englin von Bisnang im Thurgäu bittet neuerdings um Erlaubniß zu Anlegung eines neuen Wasserrads, wozu er ein verbrieftes Recht habe, mit beigefügten Zeugnissen, daß dieses niemanden Schaden zufüge. Anderwerth will dem Begehren sogleich entsprechen. Kellstab fodert Verweisung an die Commission über Wasserbau von der er aber einen baldigen Rapport fodert. Schlumpf stimmt

Anderwerth bei. Kermanu fodert von der Commission innert 8 Tagen einen Rapport. Merz folgt Anderwerth. Kuhn fodert Tagesordnung, begründet auf die allgemeine Gewerbefreiheit. Escher fühlt sich gedrungen, über zwei Gegenstände zu sprechen, über die Bittschrift selbst und über die Wasserbaucommission; über die Bittschrift selbst will er auch zur Tagesordnung gehen, begründet auf das Recht, welches dieser Müller anspricht; über die Commission bemerkt er, daß vor allem aus entschieden seyn müsse, wem die noch nicht durch rechtliche Titel zu Privat-eigenthum gewordenen Gewässer gehören, ob sie jedem angrenzenden Landbesitzer oder aber der Republik als Regal zugehören sollen; bis dieses gesetzlich entschieden ist, bittet er, daß man kein Gutachten über Wasserbaupolizei von der Commission fodere. Schlumpf und Zimmermann unterstützen Eschern, dessen Antrag angenommen wird.

Das Distriktsgericht von Meilen am Zürichsee, übersendet seine Bemerkungen über die Friedensgerichte, welche dasselbe mit den Municipalitäten vereinigt zu sehen wünscht, oder aber daß in jeder Gemeinde ein Friedensrichter bestimmt werde. Schlumpf fodert Verweisung an die Commission. Kuhn begehrt Mittheilung an den Senat. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Municipalität von Rüschnacht am Zürichsee, macht Einwendungen wider das Gesetz über die Fremden, welches sie besonders den volkreichen Gegenden nachtheilig ansieht, und daher begehrt, daß diese davon ausgenommen werden. Kellstab wundert sich über eine solche Bittschrift von einer sonst freigesinn-ten Gemeinde und hofst, wir werden bei unserm Gesetz bleiben und zur Tagesordnung gehen. Huber glaubt unser Gesetz über die Fremden sey zu ausgedehnt, und den eingebornen Bürgern nachtheilig; er bedauert, daß er seine Stimme nicht dagegen erheben konnte, und will sich nun dagegen erklären; übrigens aber stimmt er der Tagesordnung bei. Fierz ist Hubers Meinung, wünscht aber, daß das Direktorium auf die bevölkerten Gegenden Rücksicht nehme und dieselben nicht mit Fremden überlade. Kuhn ist Kellstabs Meinung, weil wir den ehemaligen Einschränkungsgeist der Städte nicht auf unser Vaterland ausdehnen sollen und weil Helvetien durch den Zufluß der Fremden seine Industrie und seinen Wohlstand vermehren wird. Wyder wundert sich, daß aus dieser Gemeinde, die sich so früh für die Menschenrechte erklärte, eine solche Bittschrift wider die Menschenrechte erscheine; eben so sehr wundert er sich über Huber, daß demselben das Gesetz über die Fremden nicht gefalle, da er doch so lebhaft für Annahme der Juden gesprochen habe; er stimmt auch zur Tagesordnung. Secretan begreift nicht, warum man bei diesem Anlaß sich gegen ein kluges, und mit den gehörigen Einschränkungen versehenes Gesetz erhebe; und erwara

rete nicht in dieser Versammlung sich gegen die allgemeinsten Grundsätze einer klugen Politik erheben zu hören; er fodert Tagesordnung, welcher auch Zimmermann und Koch folgen. Trösch folgt Hubern. Man geht zur Tagesordnung.

Die Municipalität von Rüznacht am Zürichsee erhebt sich in einer Bittschrift wider das AufLAGensystem, besonders aber wider die Handänderung, und bemerkt, daß dadurch die Lasten drückender werden als sie ehemals waren; sie begehrt daher, daß die drückendsten dieser AufLAGen wieder aufgehoben werden. Secretan bemerkt, daß selbst die gesetzgebenden Räte nicht das Vorschlagsrecht in Finanzgegenständen haben und daß wir also nicht in diese Bittschrift eintreten können. Graf stimmt Secretan bei, hofft aber, das Direktorium werde auf die allgemeine Volksstimme wider die Handänderungssteuer in Zukunft Rücksicht nehmen. Zimmermann fodert Verweisung dieser Bittschrift an das Direktorium. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Goslikon im Kanton Baden fodert einige Kirchengüter von ihren ehemaligen Collatoren zurück. Schlumpf begehrt Verweisung an die Gemeindegütercommission. Wohler und Wyder fodern eine neue Commission über diesen Gegenstand. Ruhn fodert Verweisung an die Collaturrechtscommission. Custor stimmt Ruhn bei, doch will er die Sache auch der Municipalitätscommission zuweisen. Wohler beharrt. Zimmermann folgt Ruhn. Anderwerth will dem Begehren der Gemeinde entsprechen. Zimmermann stimmt nun Wohlern bei. Wyder beharrt, obgleich er eigentlich Anderwerths Meinung ist. Koch ist Zimmermanns Meinung. Die Bittschrift wird an eine Commission gewiesen, die aus Anderwerth, Panchaud und Geysler besteht.

Bütler fodert, daß morgens wegen einem Fest die Sitzung eingestellt werde. Ruhn begehrt, daß man morgens um 10 Uhr die Sitzung eröffne. Zimmermann will die Sitzung wie gewohnt halten, weil der beste Gottesdienst in diesen Zeiten der ist, für die Angelegenheiten des Vaterlands zu sorgen. Ruhn's Antrag wird angenommen.

Senat, 13. November.

Präsident: Crauer.

Der Beschluß über die Entschädigungsart der durch Feuer, Wasser u. s. w. Beschädigten wird zum 2tenmal verlesen, und auf Fornerods und Zäslin's Antrag, einer vom Präsidenten ernannten Commission übergeben, die in 2 Tagen berichten soll: sie besteht aus den B. Zäslin, Fornerod und Brunner.

Bay legt im Namen einer Commission folgenden Bericht über den ersten Abschnitt der Organisation der Municipalitäten, vor:

Nachdem der Senat vor geraumer Zeit den ersten ihm vorgelegten Municipalitätsplan verworfen hat, sendet ihm der große Rath einen neuen auf die Einführung dieser Autorität abzuweckenden Beschluß ein, über dessen Meritum die niedergesetzte Kommission folgenden kurzgefaßten Bericht zu erstatten die Ehre hat:

Dieser Beschluß stellt bloß 2 abstrakte Hauptfakten als Grundlage eines daraus zu entwickelnden Municipalitätssystems dar, nach welchen, wenn sie der Senat billiget, die Organisation der Municipalitäten von dem Gr. R. bearbeitet werden wird.

Diese 2 Fundamente sind:

1) Die Bestimmung einer Municipalität für jede Gemeinde zu Handhabung der Ortspolizei, welche von allen innert dem Gemeinbezirk sich befindlichen aktiven Bürgern zu ernennen ist.

Die Gemeinnützigkeit ja Unentbehrlichkeit der Municipalitäten ist zur Erhaltung guter Ordnung, Ruhe, gemeiner Sicherheit so wie zu Bildung und Unterhaltung eines erwünschten Gemeingeistes zu auffallend, als daß es, nebst den ohnehin weitläufigen Considerants, nöthig seyn sollte durch eine fernere Deduktion solche dem Senat zu empfehlen. Die unterschobene gleichförmige Einsetzung solcher von dem Volk zu wählenden Municipalitäten ist um so viel dringender, da einerseits noch an vielen Orten die alten Stadträte und andere von den ehemaligen Obrigkeiten ernannte Beamten (die vielleicht nicht allzuwohl mit der dießmaligen Verfassung sympathisiren) deren Stelle und zwar an mehreren Orten zum lauten Mißvergnügen des Volks vertreten; andererseits dann die von dem Volk bei dem Ausbruch der Revolution aus eigenem Trieb des fühlenden Bedürfnisses provisorisch eingesetzten Municipalitäten, sowohl in Betreff ihrer verschiedenen Zahl als der ihnen auferlegten Geschäften das Werk eines noch bis dato unregulirten Zufalls sind.

2) Räumt der Beschluß den Antheilhabern jedes Gemeinguts die Befugniß ein, die Verwaltere desselben zu ernennen.

Wäre diese Befugniß ausschließlich nur den Ortsbürgern zugeschrieben worden, so würde über die Annehmbarkeit eines solchen Beschlusses bei der Kommission ein gewaltiger Zweifel entstanden seyn; da sich aber diese Befugniß wohlbedächtiglich auf alle Antheilhabere, ohne Unterschied noch Rücksicht auf die ehemaligen Bürgerrechte, erstreckt, so glaubt die Kommission diese Bestimmung fließe unmittelbar aus dem Eigenthumsrecht her, und es würde wider die ersten Begriffe desselben streiten, wenn man Nichtantheilhabere eines Guts zu der Verwaltung desselben beriefe. In Erwartung des Zeitpunkts, wo das Gemeingut von dem Staats- und Armengut abgesondert, und jedes an seine endliche Behörde gelangt seyn wird — kann die Kommission nach ihren Empfindungen nicht anders als einmüthig dem Senat die Annahme beider in

dem vorliegenden Beschluß aufgestellten Prinzipien anrathen.

Meyer v. Arb. unterstützt dieß Gutachten und vertheidigt sich gegen den Vorwurf der Inconsequenz den man ihm machen möchte, weil er den ersten Municipalitätsbeschluß verwarf und diesen nun annimmt; da in seinem Kanton von den Gemeinden gewählte Administrationen, alle Arten von Gemein- und Armen- gut besorgen, so fand er die Errichtung einer neuen Administration unnöthig; wenn nun aber in andern Kantonen sich solche nicht von den Gemeinden gewählte Verwalter finden, so will er den Beschluß annehmen.

Fornero d bemerkt, der frühere Beschluß wäre constitutionwidrig gewesen, der gegenwärtige sey den Grundsätzen angemessen.

Augustini findet auch hier wieder zwei Nannern durch diesen Beschluß eingeführt; freilich wenn Gemeindgüter als Privateigenthum der Antheilhaber angesehen werden sollen, so müssen sie auch darüber disponieren können; aber immer ist es ein seltsames Eigenthum, dieses Gemeindeeigenthum — beinahe so seltsam wie weiße Raben — da wenn einer aus der Gemeinde wegzieht, er seines Eigenthums verlustig wird — Indes stimmt er zur Annahme.

Barras kann unmöglich für diese Anordnung zweier Gewalten in einer Gemeinde stimmen; es würde dadurch unermesslich Rivalitäten verursacht, die den Gemeinden und der Republik gleich gefährlich wären. Er wünscht eine einzige Autorität, und daß die bisherigen Ansassen in jeder Gemeinde, Gemeinbürger werden, mittelst einer entweder baar oder durch Schuldscheine zu bezahlenden Summe, die dem Gebrauch des Gemeindrechts verhältnißmäßig und angemessen wäre — so würde die Einrichtung der Gemeinden einfach und derjenigen der Republik ähnlich werden. Er verwirft den Beschluß.

Usteri hofft, er werde wenn er heute zu Verwerfung des gegenwärtigen Beschlusses stimme, während er vor einigen Monaten sich die Annahme des erstern Municipalitätenplans wollte gefallen lassen, wenigstens nicht inconsequenter erscheinen, als diejenigen, welche den erstern Beschluß verwarfen und den gegenwärtigen nun annehmen wollen. Vor einigen Monaten war es allgemeine Stimme, nichts wäre dringender als die Einrichtung gesetzlicher Municipalitäten, die ganze Republik sehne sich darnach: der große Rath legte einen Plan dazu vor; ich fand, sagt er, denselben sehr unvollkommen, aber die Gründe seiner Unvollkommenheiten hauptsächlich in dem noch vorhandenen Mangel gesetzlicher Bestimmungen über das was Gemeinden seyen, über Gemeinbürgerrechte, Gemeindgüter u. s. w.; ich sah den Entwurf als etwas provisorisches an, das mit den Fortschritten unserer Gesetzgebung sich nothwendig auch verbessern und vervollkommen müßte; ich wollte aus diesen Gründen

damals den Beschluß annehmen. — Der Senat verwarf ihn um jener Unvollkommenheiten willen einmüthig, und gab dadurch zu verstehen, er halte die Sache für so dringlich nicht, daß nicht andere zu Vervollkommnung der Municipalitätseinrichtung dienende Organisationsgesetze unserer Republik noch vorher gegeben werden könnten. — Seither sind nun einige Monate verflossen, kein einziges jener gewünschten Gesetze ist gegeben: noch wissen wir eben so wenig was wir unter Gemeinden zu verstehen haben, als damals; über Gemeinbürgerrechte und Gemeindgüter sind keine gesetzliche Bestimmungen getroffen — Dagegen sendet uns der gr. R. einen neuen Municipalitätsbeschluß mit folgenden Unterschieden von dem frühern: erstens ist derselbe mit einer langen verwirren und unverständlichen Einleitung, mit einer Predigt in Erwägung — versehen, woran von Sachen die Rede ist, die den Beschluß gar nichts angehen, z. B. von den Schwierigkeiten der Theilung der Gemeindgüter; einer Einleitung die offenbar eine Lektion für den Senat seyn soll, während die Einleitungen der Gesetze nichts anders als die mit Bestimmtheit, Klarheit und Kürze abgefaßte Entwicklung der Grundsätze des Gesetzes enthalten und für die Nation geschrieben seyn sollen; zweitens sendet uns diesmal der große Rath seinen Plan nur Abschnittsweise — übrigens wird es in der Hauptsache ohne anders der vorhergehende Plan seyn.

Die beiden von einander getrennten Autoritäten in jeder Gemeinde, die Municipalität und die Güterverwaltung, müssen unfehlbar mit einander im Streite liegen; die eine hat Gewalt und Befugniß Anordnungen zu treffen; aber alle Mittel zur Ausführung sind in den Händen der zweiten — Der traurige Unterschied zwischen Gemeinbürgern und Nichtgemeinbürgern ist gleichsam neuerdings gesetzlich sanktionirt — Die so nöthige Bestimmung was Gemeinde sey, mangelt, und die treffliche Gelegenheit bei Errichtung der Municipalitäten diese Bestimmung zu treffen, Municipalitätsbezirke anzuordnen, um nicht Gemeinden von 10,000 und andere von ein paar Duzend Seelen zu haben, ist versäumt. Ich sehe heute keine grössere Dringlichkeit der Sache als vor ein paar Monaten und kann beinahe unmöglich zur Annahme des Beschlusses stimmen.

Genhard findet, die Resolution sey sehr deutlich; es werde gar keine doppelte, sondern nur eine einfache Gewalt dadurch errichtet, die der Municipalität; daß die Bürger ihr Eigenthum verwalten lassen können, mache keine Gewalt aus; er nimmt den Beschluß an und glaubt eine Gemeinde sey da, wo eine Urversammlung ist.

Bay giebt dem Vorschlage von Barras seinen Beifall; aber ehe derselbe ausgeführt werden kann, müssen alle Gemeindgüter nach ihrem Kapitalwerth oder Ertrag geschätzt werden: dieß erfordert viele Zeit

und hiedahin können wir die Municipalitäten nicht entbehren. Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Municipalbeschlusse ist die complicirte Erwählungsart, die beim ersten statt fand. Gemeinde ist, wenn es um Eigenthum zu thun ist, die Summe derer, die gerechte Ansprüche auf das Gemeindgut haben; — der Beschluß verletzt niemanden in seinen gerechten Ansprüchen; er nennt auch sehr passend die Antheilhaber des Gemeindguts mit diesem Namen, und nennt sie nicht Bürger, was sie auf keine ausschließende Weise sind.

Meyer v. Arbon ist gleicher Meinung.

Zäslin ebenfalls, und will nur noch aufmerksam machen, daß die Organisation der Municipalitäten auch darum dringend ist, weil ihnen vielleicht in Finanzsachen Aufträge und Berrichtungen zugewiesen werden dürften.

Müller hätte sehr gewünscht, die Resolution wäre uns in zwei Theile getheilt zu gekommen; was die Municipalität und was die Gutsverwaltung betrifft, besonders; wo die Hinterlassen Genuß am Gemeindgut hatten, würde der gegenwärtige Vorschlag der Verwaltung Schwierigkeiten haben; er verwirft den Beschluß.

Kuexp findet ihn zweckmäßig abgefaßt und annehmlich.

Kaslechere wundert sich über die vorhandene Verschiedenheit der Meinungen keineswegs. Sehr hätte er eine Bestimmung dessen was Gemeinde und die Einrichtung von Municipalarrondissements mit Usteri gewünscht; er sieht auch unvermeidlichen widrigen Conflict durch die Verhältnisse der Municipalitäten und Gemeindgutsverwaltungen zu einander entstehen, da die eine alle Macht, die andere alle Mittel in den Händen hat. — Allein obgleich er alle die zahllosen Schwierigkeiten, welche diese Organisation finden wird, voraussieht, so überwiegt doch bei ihm die Erwägung der Wichtigkeit von Municipalitäten, welche das Zutrauen des Volkes genießen und er stimmt zur Annahme.

Lüthi v. Langn. stimmt mit Usteri zur Verwerfung, hauptsächlich wegen des unvermeidlichen Conflictes zwischen beiden Autoritäten und weil nach dem Plan jede Gemeinde immer ihre Armen unterhalten zu sollen scheint.

Muret verhehlt sich keineswegs die vorhandenen Schwierigkeiten; allein er glaubt, die gegenwärtigen Umstände erheischen, daß man sich darüber hinaussetze, und den Beschluß annehme. Derselbe setzt eine Municipalität als einzige Autorität fest, und berechtigt hernach die Gemeinbürger für Besorgung ihres Gemeindguts eine Verwaltung zu ernennen — Diese wird immer nothwendig seyn; selbst wenn die Theilung dieser Güter sollte vorgenommen werden, so können die ehemaligen Regierungen nicht Vorsteher dabei seyn. Bis die große Frage über die Gemeindgüter

wird entschieden seyn, ist es unmöglich, die Gemeinden in dem gegenwärtigen Zustand der Ungewißheit und Anarchie zu lassen. Allerdings ist der Considerant des Beschlusses sehr tadelnswerth und mehr an den Senat als an das Volk gerichtet; aber es kann dieses doch kein Grund zur Verwerfung seyn.

Falk glaubt, ehe man in den Gemeinden Verwaltungskammern errichte, sollte erst bestimmt werden, was verwaltet werden soll; wann nicht bestimmt wird, was Gemeindgut ist, so werden sich jene Verwaltungen in großer Verlegenheit befinden; die Resolution ist im Toggenburg gar nicht allgemein anwendbar; es giebt da Gemeinden, die aus einem reformirten und einem catholischen Theil bestehen. Deren jeder sein besonderes Gut und Verwaltung hat; nach dem Beschluß sollten diese nur eine Verwaltung bekommen; er verwirft denselben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

In der Sitzung des gr. Rathes vom 6ten December ist nachfolgendes Commissionalgutachten und der daraufhin angenommene Gesetzesbeschluß durch Versehen übergangen worden und muß also nachgetragen werden.

Die Commission, welche zum zweitenmal den Auftrag erhielt die Frage zu untersuchen, ob jedem helvetischen Bürger das Recht zu gestatten sey, auf seinem Grund und Boden Gebäude aufzuführen zu lassen, hat die Ehre folgenden Gesetzesbeschluß vorzuschlagen:

An den Senat.

In Erwägung, daß nach den Grundsätzen der Freiheit jedem Einwohner Helvetiens das Recht zu steht auf seinem Grund und Boden ein Gebäude aufzuführen zu lassen.

In Erwägung, daß dieser Freiheit keine andere Grenzen als jene des Privateigenthums anderer Mitbürger und jene des allgemeinen Wohls gesetzt werden dürfen;

hat der große Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

1) Es kommt jedem Eigenthümer das Recht zu, auf seinem Grund und Boden nach Belieben Gebäude aufzuführen zu lassen, doch unter folgenden Einschränkungen: daß er

2) Dadurch die Rechte und das Eigenthum des angränzenden Nachbarn auf keine Art verleihe, und daß

3) Er sich in Rücksicht des ganzen Gebäudes des Polizeigesetzes und Maaßregeln unterwerfe.